

# PLANZEICHNUNG



# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und BauNutzungsverordnung (BauNVO))

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO)
  - Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ (§ 11 Abs. 2 und 3 BauNVO).
  - Zweckbestimmung: Lebensmittel-Vollsortimenter.
  - Sortimentsliste:
    - Es sind ausschließlich folgende Sortimente der Nahversorgung zulässig: Nahrungsmittel und Getränke, Tabakwaren, kosmetische Artikel, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Artikel des Bürobedarfs, Schreibwaren.
  - Verkaufsfäche:
    - Die zulässige Verkaufsfäche wird begrenzt auf maximal 1.370 m<sup>2</sup>.
  - Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1, 4 und Nr. 5 BauNVO)
  - Grundflächenzahl (GRZ):
    - Es ist eine GRZ von 0,6 zulässig.
  - Die zulässige GRZ darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und Zufahrten sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
  - Höhe baulicher Anlagen:
    - Die Höhe baulicher Anlagen wird als Höchstmaß teilbereichsbezogen durch die im Planteil angegebenen Höhen in Meter über Normalnull (müNN) festgesetzt.
    - über das Dach hinausragende haustechnische Anlagen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m, mit einem Mindestabstand von 2,0 m zur vorderen Gebäudeaußenwand und ausschließlich innerhalb der mit der Kennzeichnung (HT) zeichnerisch festgesetzten Fläche zulässig.
- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
  - Abweichende Bauweise:
    - Es wird abweichende Bauweise festgesetzt; Gebäudelängen über 50 Meter sind zulässig.
- Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
  - Überbaubare Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
  - Ausnahme von der überbaubaren Grundstücksfläche:
    - Treppenanlagen, Stützmauern zur Abfangung von Geländeverstrungen, Nebenanlagen und Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
    - Die straßenseitige Baugrenze darf zur Herstellung eines Vordaches im Bereich des Ein- und Ausganges um bis zu 3,5 Meter Tiefe und bis zu einer Breite von 7,50 m überschritten werden.
- Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
  - Zulässigkeit von Stellplätzen:
    - Stellplätze für Fahrzeuge (Kfz) und Fahrräder (F) sind ausschließlich innerhalb der jeweils dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.
  - Zulässigkeit von Nebenanlagen:
    - Die folgenden Nebenanlagen sind ausschließlich innerhalb der hierfür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig:
      - Abfall- und Wertstoffbehälter sind ausschließlich innerhalb der mit der Kennzeichnung (A) zeichnerisch festgesetzten Fläche zulässig.
- Ver- und Entsorgungsleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
  - Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  - Schallschutz zum Schutz der angrenzenden Nutzungen:
    - Die Bereiche der Anlieferung sowie der Zu-/Abfahrt Kunden - Tiefgarage sind im Bereich der Seitenwände und der Überdeckung einzuhalten; das Schalldämmmaß der Umfassungsbauweise muss mindestens Rw ≥ 25 dB betragen.
    - Der zulässige Gesamt-Schalldruckpegel an der benachbarten Wohnbebauung durch ins Freie Schall abstrahlende haustechnische Anlagen (z. B. Lüftung, Kälte) wird mit maximal tags 49 dB(A) und maximal nachts 34 dB(A) festgesetzt; Anlagengeräusche dürfen weder ton- noch impulsartig sein.
  - Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
    - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
      - Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist je 1,5 m<sup>2</sup> ein standortgerechter Strauch gemäß der Pflanzliste Ziffer D.3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ferner sind insgesamt vier kleinkronige Laubbäume gemäß der Pflanzliste Ziffer D.2 in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
    - Anpflanzen Bäume:
      - Die im Planteil zeichnerisch festgesetzten Standorte sind im Fortbestand zu sichern, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen sind zulässig für abgängige Bäume, die nach Feststellung des zuständigen Fachamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden beseitigt werden dürfen. Sofern diese entfallen müssen, ist hierfür gleichwertiger Ersatz in Anlehnung an die Pflanzliste D.1 und 2 mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu schaffen.
    - Erhaltung Bäume:
      - Die im Planteil zeichnerisch als zu erhalten festgesetzten Bäume sind im Fortbestand zu sichern, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen sind zulässig für abgängige Bäume, die nach Feststellung des zuständigen Fachamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden beseitigt werden dürfen. Sofern diese entfallen müssen, ist hierfür gleichwertiger Ersatz in Anlehnung an die Pflanzliste D.1 und 2 mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu schaffen.
    - Dachbegrünung:
      - Der im Planteil mit (A) gekennzeichnete Dachflächenanteil ist – mit Ausnahme der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen (HT) – mit trockenheitsverträglichen Stauden, Moosen und Gräser-Kräutern extensiv zu begrünen.
    - Begrünung baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche:
      - Der im Planteil mit (B) gekennzeichnete Dachflächenanteil ist mit Erde zu überdecken und zu begrünen; die Dicke der Erdoberdeckung muss mindestens 0,70 m betragen, wovon die Dicke der oberen Mutterbodenschicht mindestens 0,20 m betragen muss.
    - Fassadenbegrünung:
      - Im Bereich der südöstlichen Gebäudeaußenwand (Südostansicht) sind fensterlose Wandflächen von 200 m<sup>2</sup> mit rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.
- AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN** (§ 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 81 Abs. 4 Hessische Bauordnung (HBO) und § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG))
  - Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
    - Werbeanlagen:
      - Selbstleuchtende oder angestrahlte Werbeanlagen sind ausschließlich als baulich ortsfest mit dem Gebäude verbundene Anlagen bis in Höhe der Oberkante der Attika des jeweiligen Bauteils, an das die Werbeanlage angebracht wird, zulässig. Unzulässig sind blinkende Werbeanlagen in Form von Blinklichtern, im Wechsel oder in Stufen ein- und ausschaltbare Leuchten sowie Laufschriften als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift, als projizierte Lichtbilder und als spiegelreflektierte Flächen.
      - Folgende, nach außen hin sichtbare Werbeanlagen sind zulässig:
        - bis zu drei Fahnenmasten an dem im Planteil festgesetzten Standorten in einer Anlagenhöhe von bis zu 7,50 m; von dem zeichnerisch festgesetzten Standort kann um bis zu 1,00 m abgewichen werden;
        - eine Hinweisstele innerhalb des Vorgartens im Bereich der Stellplatzzufahrt bis zu einer Anlagenhöhe von bis zu 3,40 m x 1,50 m;

# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN FÜR BAULEITPLÄNE (§ 9a Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 und Planzeicherverordnung 1990 (PlanZV 1990) vom 18.12.1990

## Art der baulichen Nutzung

**SO** Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" Zweckbestimmung: Lebensmittel-Vollsortimenter

## Maß der baulichen Nutzung

**GRZ** Grundflächenzahl  
**Höhe** Höhe Oberkante (OK) baulicher Anlagen (Angaben in Meter über Normalnull - müNN)

## Bauweise, Baugrenzen

**a** abweichende Bauweise  
**Baugrenze**

## Vorkerflächen

Alle Eintragungen innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind unverbindlich; sie dienen ausschließlich der Lesbarkeit der Zeichnung

**öffentliche Straßenverkehrsfläche**  
**Straßenbegrenzungslinie**  
**Einfahrtsbereich**

## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

**Anpflanzen Bäume**  
**Erhaltung Bäume**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

## Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz = Gemeinschaftsgarage / Tiefgarage, mit Zu- und Abfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

## Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz = Gemeinschaftsgarage / Tiefgarage, mit Zu- und Abfahrt  
 F = Fahrradstellplätze  
 A = Abfall- und Wertstoffbehälter  
 HT = Haustechnikanlagen

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebiets, hier: Abgrenzung unterschiedlicher Höhenfestsetzungen

Stützmauer

Standort Werbeanlagen, hier: Fahnen

Kennzeichnung Dachflächenanteil für Dachbegrünung (A) und Begrünung baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (B)

Geländehöhe Bestand  
 Angaben in Meter über Normalnull (müNN)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz = Gemeinschaftsgarage / Tiefgarage, mit Zu- und Abfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz = Gemeinschaftsgarage / Tiefgarage, mit Zu- und Abfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz = Gemeinschaftsgarage / Tiefgarage, mit Zu- und Abfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz = Gemeinschaftsgarage / Tiefgarage, mit Zu- und Abfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz = Gemeinschaftsgarage / Tiefgarage, mit Zu- und Abfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz = Gemeinschaftsgarage / Tiefgarage, mit Zu- und Abfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz = Gemeinschaftsgarage / Tiefgarage, mit Zu- und Abfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz = Gemeinschaftsgarage / Tiefgarage, mit Zu- und Abfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz = Gemeinschaftsgarage / Tiefgarage, mit Zu- und Abfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz = Gemeinschaftsgarage / Tiefgarage, mit Zu- und Abfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz = Gemeinschaftsgarage / Tiefgarage, mit Zu- und Abfahrt

# VERFAHRENSÜBERSICHT

<b>AUSGEARBEITET</b>	Dieser Bebauungsplan wurde (vom Büro InPro) auf Grundlage des Katasters der amtlichen automatisierten Liegenschaftskarte vom ____20__ erarbeitet.	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag	Ltd. Baudirektor
<b>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</b>	Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fand am ____20__ nach örtlicher Bekanntmachung am ____20__ in den Wiesbadener Tageszeitungen in Form einer Bürgerversammlung statt.	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag	Ltd. Baudirektor
<b>BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN</b>	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes / Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am ____20__ beteiligt.	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag	Ltd. Baudirektor
<b>AUFGESTELLT UND ZUR OFFENLAGE BESCHLOSSEN</b>	Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ____20__ Nr. ____ nach § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, und nach § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in den Wiesbadener Tageszeitungen am ____20__.	Wiesbaden, den Der Magistrat	Stadtstr. 1

<b>ÖFFENTLICH AUSGELEGT</b>	Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB nach örtlicher Bekanntmachung am ____20__ in den Wiesbadener Tageszeitungen vom ____20__ bis ____20__ einschließlich öffentlich ausliegen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (2) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes am ____20__ beteiligt und am ____20__ von der Auslegung benachrichtigt.	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag	Ltd. Baudirektor
<b>ALS SATZUNG BESCHLOSSEN</b>	Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I. S. 119) von der Stadtverordnetenversammlung am ____20__ unter Nr. ____ als Satzung beschlossen.	Wiesbaden, den Der Magistrat	Oberbürgermeister
<b>RECHTSVERBINDLICH</b>	Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (3) BauGB am ____20__ ortsüblich bekannt gemacht. Mit Wirksamwerden der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am ____20__ in Kraft. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Gustav-Stresemann-Ring 15 bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag	Ltd. Baudirektor

## D. PFLANZLISTE

- Heimische Laubbäume**
  - Laubbäume I. Ordnung  
 Folgende Bäume sind vorrangig zu pflanzen:
 

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuss
Ulmus carpinifolia	Feldulme
  - Laubbäume II. Ordnung  
 Folgende Bäume sind vorrangig zu pflanzen:
 

Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Rotdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Malus in Sorten	Apfel
Prunus in Sorten	Kirsche, Pflaume etc.
Pyrus in Sorten	Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlbere
- Heimische Sträucher**

Folgende Sträucher sind vorrangig zu pflanzen:

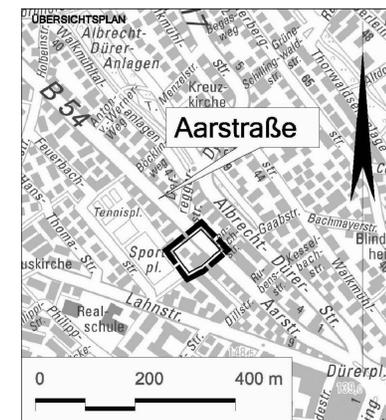
Ameiarchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartnagel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Liguster vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix aurita	Ohrl-Weide
Salix caprea	Sai-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Volliger Schneeball
- Rank- und Kletterpflanzen**

Folgende Schling- und Kletterpflanzen sind vorrangig zu pflanzen:

  - Schlinger/Ranker (Kletterhilfe erforderlich)
 

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Clematis in Arten und Sorten	Waldrebe
Lonicera in Arten und Sorten	Gelblieb
Polygonum aubertii	Knöterich
Rosa in Arten und Sorten	Kletter-Rosen
Wisteria sinensis	Blaugreen
  - Selbstklimmer
 

Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Parthenocissus in Arten und Sorten	Wilder Wein



**WIESBADEN**  
 Stadtplanungsamt

**vorhabenbezogener  
 Bebauungsplan  
 Nahversorger Aarstraße  
 im Ortsbezirk Nordost**

Blatt 1/1

Diesem Plan sind textliche Festsetzungen und eine Begründung beigelegt.  
 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466), der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I. S. 46-180) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509).

Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund früherer Fluchtlinien- und Bebauungspläne bestehen, verfallen durch diesen Bebauungsplan ihre Wirksamkeit.